

ZH_HANDELSGERICHT HG110004 vom 3. März 2014

Zh Handelsgericht, 2014-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG110004

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG110004 du 3 mars 2014

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG110004 del 3 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Anwendbares Prozessrecht

E. 1.1.1

Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Nach deren Art. 404 Abs. 1 gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt hingegen das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO).

E. 1.1.2

Die vorliegende Klage wurde am 31. Dezember 2010 (Datum Poststempel, act. 1) eingereicht und war somit am 1. Januar 2011 bereits rechtshängig. Demnach ist das frühere kantonale Verfahrensrecht (ZPO/ZH und GVG) massgebend, für die Rechtsmittel indes das neue Prozessrecht (Art. 308 ff. ZPO).

E. 1.2

Zuständigkeit Hinsichtlich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit ist auf den Beschluss vom 22. Juni 2011 zu verweisen (act. 17), welchen das Bundesgericht mit Urteil vom 24. Februar 2012 bestätigte, soweit es auf die Beschwerde eintrat (act. 40A). Übereinstimmend mit diesem Beschluss (act. 17 S. 5) ist festzuhalten, dass die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich für die Hauptklage gegeben ist und auch unbestritten blieb (act. 9 Rz. 18; act. 13 Rz. 1).

E. 1.3

Anpassung des Rechtsbegehrens nach dem Teilvergleich

E. 1.3.1

In der Replik berechnete die Klägerin den Forderungsbetrag auf den Rechnungstag 30. November 2012 anstelle des 31. Oktober 2010 neu und verlangt gestützt darauf für den nach Abschluss des Teilvergleichs noch offenen Teil der Klage in ihrem Rechtsbegehren die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von 2'318'004.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 2012 (act. 48 S. 2, 40 ff.).

- 9 -

E. 1.3.2

Die Berechnung der im vorliegenden Verfahren noch strittigen Schadenspositionen mit einem neuen Rechnungstag führt zu einer Erhöhung des für diese Positionen eingeklagten Betrages von CHF 2'228'415.00 auf CHF 2'335'619.00. Sodann anerkennt die Klägerin die Anrechnung eines jährlichen Ersparnisses für das Umweltschutzabonnement für die öffentlichen Verkehrsmittel von für die Dauer der Erwerbstätigkeit insgesamt CHF 17'615.–, was den noch strittigen Betrag gemäss dem abgeänderten Rechtsbegehren von CHF 2'318'004.– nebst Zins ergibt. Dennoch handelt es sich um die identische Klage.

E. 1.4

Zulässigkeit der Noveneingabe der Klägerin vom 17. Juni 2013

E. 1.4.1

Die Noveneingabe der Klägerin bezieht sich auf den anwendbaren Kapitalisierungszinsfuss. Die Klägerin macht mit Noveneingabe vom 17. Juni 2013 als neues Argument geltend, dass das BAG für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung den technischen Zinsfuss mit einer Mitteilung vom 7. Februar 2013 ab dem 1. Januar 2014 für Renten aus Unfallereignissen um 0.25 % gesenkt habe (act. 57). Von dieser Senkung habe die Klägerin am 12. Juni 2013 erfahren. Zum Beweis der Senkung ruft die Klägerin die auf der Webseite des BAG publizierte Mitteilung an.

E. 1.4.2

Die Beklagte nahm zur Noveneingabe der Klägerin am 20. August 2013 Stellung (act. 61).

E. 1.4.3

Die von der Klägerin in ihrer Noveneingabe behauptete Senkung des technischen Zinsfusses für die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung durch das BAG wurde erst nach der letzten Rechtschrift (1. Februar 2013) veranlasst und kann anhand des neu eingereichten Schreibens (act. 58) sofort bewiesen werden. Die Noveneingabe der Klägerin und die dadurch veranlasste Stellungnahme der Beklagten sind daher nach § 115 Ziff. 1 und 2 ZPO/ZH noch zulässig.

E. 1.5

Anerkennung eines Teils der Klage im Eventualfall

E. 1.5.1

In ihren Anträgen der Duplik anerkennt die Beklagte für den Eventualfall eine Forderung der Klägerin im Umfang von CHF 70'346.– (act. 53 S. 2). Da es

- 10 - sich dabei indessen nur um eine Anerkennung für den Eventualfall handelt, dass die Klage nicht entsprechend dem Hauptantrag der Beklagten abgewiesen wird, ist die Klage nicht teilweise durch Anerkennung erledigt abzuschreiben.

E. 2

Haftung der Beklagten

E. 2.1

Haftungsgrundlage Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden (Art. 58 Abs. 1 SVG). Der Geschädigte hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer (Art. 65 Abs. 1 SVG). Der Halter wird

von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht wurde, ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat (Art. 59 Abs. 1 SVG). Beweist der Halter, der nicht nach Absatz 1 befreit wird, dass ein Verschulden des Geschädigten beim Unfall mitgewirkt hat, so bestimmt der Richter die Haftpflicht unter Würdigung aller Umstände (Art. 59 Abs. 2 SVG). Sind bei einem Unfall, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist, mehrere für den Schaden eines Dritten ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch (Art. 60 Abs. 1 SVG).

E. 2.2

Verletzung der Klägerin durch den Unfall Die Parteien sind sich darin einig, dass die Klägerin als Folge des Unfalls vom 25. Mai 1989 und der dort erlittenen Verletzungen nie eine Erwerbstätigkeit ausüben können und dauernd hilflos im mittleren Grade bleiben wird (act. 1 S. 2, act. 9 S. 23 f.).

E. 2.3

Anerkennung der Haftung dem Grundsatz nach

E. 2.3.1

Die Beklagte anerkennt die Haftung des Halters für den Lenker bezüglich des der Klägerin durch den Unfall vom 25. Mai 1989 verursachten Schadens dem Grundsatz nach. Sie bestreitet indessen eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des

- 11 - Lenkers und macht geltend, dass die reine Kausalhaftung des Halters mit einem groben Selbstverschulden der Klägerin, das ihr aus dem groben Unterlassungsverschulden ihrer für sie verantwortlichen Eltern anzurechnen sei, eventuell mit einem direkt konkurrierenden groben Verschulden der solidarisch haftenden Eltern konkurriere. Gestützt darauf macht die Beklagte einen Selbstverschuldensabzug von 25 % geltend und anerkennt die Haftung des Halters mit einer Quote von 75 % (act. 9 S. 20 f., act. 53 S. 8). Ferner bestätigt die Beklagte, aufgrund des direkten Forderungsrechts nach Art. 65 Abs. 1 SVG gegenüber der Klägerin für die Kausalhaftung des Halters versicherungsvertraglich leistungspflichtig und damit passivlegitimiert zu sein (act. 9 S. 20).

E. 2.3.2

Die Beklagte macht als Folge des von ihr behaupteten Selbstverschuldens der Klägerin (eventuell Drittverschuldens der Eltern) nicht eine Haftungsbefreiung des Halters im Sinne von Art. 59 Abs. 1 SVG geltend, sondern will dieses nur im Rahmen eines Abzuges von 25 % berücksichtigt haben. Damit ist anerkannt, dass der Halter für den Schaden der Klägerin aus dem Unfall vom 25. Mai 1989 für den Lenker haftet und die Beklagte für den Schaden der Klägerin dieser gegenüber in vollem Umfang leistungspflichtig ist, soweit nicht ein Abzug für Selbstverschulden gestützt auf Art. 59 Abs. 2 SVG zum Tragen kommt. Das im Eventualfall behauptete Drittverschulden der Eltern der Klägerin führt dagegen nur zu einer solidarischen Haftung mit dem Halter (Art. 60 Abs. 1 SVG), gestützt auf welche die Beklagte allenfalls einen Regressanspruch hat.

E. 2.4

Selbstverschulden

E. 2.4.1

Die Beklagte macht geltend, die mangels eines Verschuldens des Lenkers reine Kausalhaftung des Halters konkurriere mit einem groben Selbstverschulden der Klägerin, das ihr aus dem groben Unterlassungs-Verschulden ihrer für sie verantwortlichen Eltern anzurechnen sei. Im vorliegenden Fall sei klar, dass die urteilsunfähige Klägerin keine eigene Schuld treffen könne, aber ihre Eltern seien eben nicht Dritte, sondern als Eltern sowohl Sorge- wie auch Vertretungs- pflichtige, und deren Verschulden müsse sich auch ein schuldunfähiges Kind wie

- 12 - andere Vertretene wie eigenes Verschulden anrechnen lassen. Daraus resultiere ein Selbstverschuldensabzug von 25 %. Die rechtliche Grundlage für diese Anrechnung des Verschuldens der Eltern als Selbstverschulden des Kindes sieht die Beklagte im von ihr durch Auslegung ermittelten Inhalt von Art. 32 ff. OR sowie Art. 301 und 304 ZGB. Zudem leitet sie sie aus Art. 333 ZGB und Art. 54 OR her (act. 9 S. 20 f.; act. 53 S. 4 ff).

E. 2.4.2

Nach Ansicht der Klägerin hat die Beklagte eine hundertprozentige Haftung zu vertreten (act. 1 S. 17). Die Klägerin hält fest, losgelöst von der Frage, ob ein oder beide Elternteile ein Verschulden treffe, könne nach ihrer Auffassung im vorliegenden Verfahren selbst dann, wenn ein Elternteil oder gar beide einen Ver- schuldenvorwurf zu vertreten hätten, dies nicht dazu führen, dass die Beklagte den der Klägerin geschuldeten Ersatz deswegen reduzieren könne. Könne die 14 Monate alte Klägerin mangels Urteilsfähigkeit nicht selbst haften, könne sie auch nicht über den im Rahmen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts ohnehin untauglichen Weg des Stellvertretungsrechts für das Verhalten ihrer Eltern in Anspruch genommen werden und könne ihr demgemäss auch kein Selbstverschulden bzw. keine Haftungsreduktion entgegengehalten werden (act. 48 S. 4 ff.).

E. 2.4.3

Die Parteien sind sich einig, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls wegen ihres Kindesalters urteilsunfähig war (Art. 16 ZGB). Aufgrund der Urteilsunfähigkeit fehlt der Klägerin die subjektive Komponente des Verschuldens (vgl. ROLAND BREHM, Berner Kommentar zum Privatrecht, Obligationenrecht Allgemeine Bestimmungen, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41 - 61 OR, 4. Aufl. 2013, N 179 zu Art. 41 OR) und ihr kann damit kein eigenes Verschulden angelastet werden.

E. 2.4.4

Die Eltern der Klägerin sind im Verhältnis zwischen Klägerin und Fahrzeughalter resp. Beklagter Dritte, selbst wenn sie die gesetzlichen Vertreter der Klägerin sind. Damit ein allfälliges Verschulden der Eltern wie ein Selbst- verschulden der Klägerin berücksichtigt werden könnte, wie dies die Beklagte geltend macht, wäre eine entsprechende gesetzliche Bestimmung notwendig. Eine solche Norm ist jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich aus den

- 13 - von der Beklagten angerufenen Bestimmungen in ZGB und OR und aus deren Auslegung keine derartige Anrechnung des Verschuldens der gesetzlichen Vertreter als Selbstverschulden des Kindes. Die Vertretung zwischen Eltern und Kind ist in Art. 304 ff. ZGB geregelt und stützt sich nicht auf die Vorschriften von Art. 32 ff. OR zur Stellvertretung. Die Vertretungsbefugnis der Eltern nach Art. 304 Abs. 1 ZGB besteht nicht, soweit es sich um ein vertretungsfeindliches Geschäft handelt, wie dies bei schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht des Kindes wie hier der Fall ist (vgl. INGEBORG

SCHWENZER, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl. 2010, N 5 zu Art. 304/305 ZGB). Das Unterlassen der Eltern kann dem Kind somit nicht gestützt auf die Vertretungsbefugnis angerechnet werden. Art. 333 ZGB regelt nur eine Kausalhaftung des Familien- haupts für einen unmündigen Hausgenossen. Eine konträre Verantwortlichkeit des Unmündigen für das Familienhaupt oder die Eltern ist darin nicht normiert und schon gar nicht eine Anrechnung des Verschuldens des Familienhauptes als Verschulden des Unmündigen. Schliesslich erfolgt auch bei der in Art. 54 OR geregelten Haftung urteilsunfähiger Personen nicht eine Anrechnung von fremdem Verschulden, sondern es handelt sich um eine Kausalhaftung für einen von der urteilsunfähigen Person selbst verursachten Schaden, d.h. es wird gerade kein Verschulden verlangt (vgl. CHRISTIAN HEIERLI/ANTON K. SCHNYDER, in: Basler Kommentar Obligationenrecht I, 5. Auf. 2011, N 1 zu Art. 54 OR). Die Anrechnung des Verschuldens der Eltern als Selbstverschulden ihres Kindes lässt sich somit nicht auf das Gesetz stützen.

E. 2.4.5

Dies entspricht der langjährigen (über 100-jährigen) Rechtsprechung des Bundesgerichts. Nur in dem von der Beklagten zitierten BGE 24 II 205 E. 5 hat das Bundesgericht das Verschulden der Eltern als Selbstverschulden des Kindes berücksichtigt und dies gestützt auf den rein praktischen Gesichtspunkt, dass es in erster Linie die Eltern seien, welchen die zu zahlende Entschädigung, wenigstens mittelbar, zu gute komme. Bereits in BGE 31 II 31 E. 3 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung geändert und ein Mitverschulden des verunglückten Kindes aus der Anrechnung der Schuld der Eltern abgelehnt mit der Begründung, dass ein derartiger, durchaus singulärer Rechtssatz nur auf einer ausdrücklichen Norm des positiven Rechts beruhen könnte und es an einer

- 14 - solchen überall fehle. Seither hat das Bundesgericht mehrfach festgehalten, dass ein Verschulden der Eltern dem Kind nicht als Selbstverschulden angelastet werden kann (vgl. etwa BGE 95 II 255 E 4.b, BGE 81 II 159 E. 3 m.w.H.). Dabei hat es zu der in BGE 24 II 205 angeführten Begründung ausgeführt, dass nichts Abweichendes daraus folgt, dass die dem Kinde aus der Haftpflicht zukommen- den Leistungen an die Eltern als gesetzliche Vertreter zu erbringen sind. Denn es handelt sich um Kindesvermögen, das seinem Zwecke nicht entfremdet und von den Eltern nicht zur Erfüllung eigener Schulden, insbesondere nicht bei einem Rückgriff der Beklagten auf sie, verwendet werden darf (vgl. die Art. 290 ff. aZGB). Nur soweit Dritte, wie eben etwa die Eltern eines verunfallten Kindes, ihnen selbst zustehende Ansprüche aus der Motorfahrzeughaftpflicht des Halters erheben, müssen sie sich eine Herabsetzung ihrer Forderungen gefallen lassen, soweit sie dann der Beklagten gegenüber rückgriffspflichtig wären (BGE 81 II 159 E. 3 mit Hinweis auf BGE 34 II 582, BGE 57 II 433, BGE 60 II 224, 63 II 62; Urteil i.S. Sihltalbahn-Gesellschaft gegen Eheleute Frei vom 16. März 1944 Erw. 1c).

E. 2.4.6

Damit ist der Klägerin ein mögliches Verschulden ihrer Eltern nicht als Selbstverschulden anzurechnen. Entsprechend hat es bei einem allfälligen Rückgriff der Beklagten auf die Eltern der verunfallten Klägerin nach Art. 60 Abs. 1 SVG sein Bewenden (vgl. HANS GIGER, SVG Kommentar Strassenverkehrs- gesetz, 7. Aufl. 2008, N 1 zu Art. 60 SVG).

E. 2.5

Fazit Da die Beklagte die Haftung des Halters für den Schaden der Klägerin dem Grundsatz nach anerkennt und zudem kein Selbstverschulden der Klägerin als

Ermässigung der Halterhaftung nach Art. 59 Abs. 2 SVG vorliegt, ist von einer Haftung des Halters in vollem Umfang für den der Klägerin durch den Unfall vom 25. Mai 1989 entstandenen Schaden auszugehen. Die Leistungspflicht der Beklagten besteht im Umfang der Haftung des Halters. Demnach ist die Beklagte für den der Klägerin durch den Unfall vom 25. Mai 1989 verursachten Schaden in vollem Umfang leistungspflichtig. Das allfällige Verschulden der Eltern der Klägerin ist ein Drittverschulden und könnte, da es keine Unterbrechung des Kausalzu-

- 15 - sammenhangs bewirkt, nur zu einem Regressanspruch der Beklagten gegen die Eltern führen.

E. 3

März 2014. Zur Berechnung werden die neuesten Kapitalisierungsfaktoren gemäss STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme,

E. 3.1

Rechtsgrundlage

E. 3.1.1

Art und Umfang des Schadenersatzes richten sich nach den Grundsätzen des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen (Art. 62 Abs. 1 SVG). Nach Art. 46 Abs. 1 OR gibt Körperverletzung dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

E. 3.1.2

Die in Art. 46 Abs. 1 OR genannten Schadenspositionen stehen entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 9 S. 8) nicht in einer Rangfolge, gemäss welcher primär ein Anspruch auf Ersatz der Kosten und nur sekundär Anspruch auf Entschädigung der Nachteile der Arbeitsunfähigkeit als wirtschaftliche Folge der Körperverletzung gewährt wird. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Aufzählung und es gilt der Grundsatz der Totalreparation sämtlicher Schadensposten (CHRISTIAN HEIERLI/ANTON K. SCHNYDER, in: Basler Kommentar Obligationenrecht I, a.a.O., N 1 zu Art. 46 OR; HARDY LANDOLT, N 45 der Vorbemerkungen zu Art. 45/46 OR). Die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit sind im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen; massgebend ist die Verminderung der Erwerbsfähigkeit (BGE 129 III 135 E. 2.2. = Pra 92 (2003) Nr. 69).

E. 3.1.3

Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen. Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 1 und 2 OR). Diese Bestimmung enthält eine bundesrechtliche Beweisvorschrift, die dem Geschädigten den Schadensnachweis erleichtern soll. Sie räumt dem Sachgericht für Fälle, in denen der strikte Nachweis des Schadens ausgeschlossen ist, einen erweiterten Ermessensspielraum ein, indem sie ihm gestattet, den Schaden aufgrund

- 16 - einer blossen Schätzung als ausgewiesen zu erachten (Urteil des Bundesgerichts 4A_116/2008 vom 13. Juni 2008 E. 3.2.1., nicht publizierte Erwägung von BGE 134 III 489).

E. 3.2

Strittige Schadenspositionen Strittig sind im vorliegenden Verfahren noch die Schadenspositionen Erwerbsausfallschaden, Rentenschaden und AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige.

E. 3.3

Rechnungstag Rechnungstag für die Schadensberechnung ist der Urteilstag, vorliegend der

E. 3.5

% belaufe sich der Kapitalwert auf CHF 79'376.– (20.76 x CHF 1'000 + 19.54 x CHF 3'000.–; act. 1 S. 61 f., act. 48 S. 50).

E. 6

AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige

E. 6.1

Darstellung der Klägerin Die Klägerin macht ferner geltend, da der Erwerbsschaden nach Massgabe des Nettolohnes berechnet werde, seien ihr die von ihr zu bezahlenden AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige zurück zu erstatten. Die IV-Rente sei als Einkommen nicht beitragspflichtig. Übriges Einkommen bestehe nicht. Die Beitragspflicht werde sich somit ganz wesentlich nach Massgabe des im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gutgesprochenen Kapitalbetrages richten. Ausgegangen werde gemäss Art. 28 AHVV und der hierfür geltenden Beitragstabelle für Nichterwerbstätige von AHV-Beiträgen für die Vergangenheit ab Alter 20 von CHF 460.– jährlich resp. CHF 1'380.– ab Alter 20. Bis zum 30. November 2012 macht die Klägerin unter diesem Titel insgesamt einen bisherigen Schaden von CHF 2'500.– geltend, für die beiden folgenden Jahre bis und mit 2014 je CHF 1'300.– unter Berücksichtigung des durch den Teilvergleich erhaltenen Kapitals. Ab dem 1. Januar 2015 gehe die Klägerin alsdann von einem jährlichen Beitrag von CHF 4'000.– aus. Kapitalisiert mit einem Zinsfuss von 2.5 % ergebe dies ein Kapital von CHF 92'813.– (24.13 x CHF 1'000 + 22.89 x CHF 3'000.–). Bei einem Zinsfuss von

E. 6.2

Darstellung der Beklagten Die Beklagte bestätigt, dass sich die Beitragspflicht der Klägerin zur AHV als Nichterwerbstätige nach ihrem Vermögen richte. Dies bedeute, dass die Klägerin ab Erhalt einer Kapitalentschädigung höhere Beiträge zu entrichten habe als die bisherigen CHF 460.– pro Jahr resp. CHF 1'380.– bis 31. Dezember 2011, wobei die Beklagte darauf hinweist, dass die am 1. Januar 2011 gültige Beitragstabelle für Nichterwerbstätige einen jährlichen Mindestbeitrag von neu CHF 475.– vorse-

- 56 - he. Die Beklagte hält aber fest, die entsprechende Forderung werde mit dem Hinweis darauf bestritten, dass die bezahlten Beiträge bzw. die Einstufung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolge. Sie sei nicht eine Folge der Haftung, sondern der Entschädigung, an welche das Sozialversicherungsrecht eine zusätzliche Beitragspflicht anknüpfe, was deshalb nicht als Schaden gelten könne, weil der Haftpflichtige nicht Urheber dieser Regelung sei. Steuern und Abgaben seien nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Schaden, sondern öffentliche Lasten, und so verhalte es sich auch mit den sozialversicherungsrechtlichen Beiträgen. Umgekehrt unterlägen durch die höheren Beitragszahlungen eventuell entstehende Mehreinkommen der Klägerin nicht der Vorteilsanrechnung, da haftpflichtrechtlich nicht in Betracht fallend. Die Beklagte

bestreitet sodann die klägerische Berechnung und erachtet einen Abzinsungsfuss von 2.5 % als unzulässig (act. 9 S. 51 f., act. 53 S. 49).

E. 6.3

Ersatzpflicht für AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige

E. 6.3.1

Die Klägerin ist infolge ihrer vollen Erwerbsunfähigkeit als Nichterwerbstätige gemäss Art. 3 Abs. 1 AHVG ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Monats, in dem sie das 64. Altersjahr vollendet, zur Leistung von AHV-Beiträgen verpflichtet. Diese AHV-Beitragspflicht gründet zwar auf der gesetzlichen Regelung des AHVG. Dennoch handelt es sich dabei um einen durch den Unfall vom 25. Mai 1989 erlittenen Schaden der Klägerin, denn ohne den Unfall wäre sie entsprechend der obigen Darstellung ihres hypothetischen Valideneinkommens erwerbstätig gewesen und ihre AHV-Beitragspflicht wäre durch einen Abzug von ihrem Bruttoerwerbseinkommen erfüllt worden. Wegen der durch den Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit werden diese Beiträge nicht geleistet. Zudem erhält die Klägerin nur Schadenersatz in der Höhe des hypothetischen Nettoerwerbseinkommens, das heisst ohne Entschädigung der AVH-Beiträge. Die von der Klägerin als Nichterwerbstätige zu leistenden AHV-Beiträge verursachen ihr daher eine zusätzliche, durch den Unfall verursachte, unfreiwillige Vermögensdifferenz. Dieser Schaden ist ihr von der leistungspflichtigen Beklagten zu ersetzen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts

- 57 - 1A.228/2004 vom 3. August 2005 E 9.4.5., nicht publizierte Erwägung von BGE 131 II 656).

E. 6.3.2

Die AHV-Beiträge der Klägerin als Nichterwerbstätige werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt (Art. 29 Abs. 1 AHVV). Die IV-Rente untersteht nicht der Beitragspflicht. Die jährlichen Beiträge der Klägerin bemessen sich daher allein nach ihrem Vermögen jeweils zum Stand am 31. Dezember (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 AHVV).

E. 6.3.3

Die Klägerin hatte demnach ab dem Jahr 2009 und entgegen ihrer Darstellung nicht ab Alter 20 AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige zu bezahlen. Für die AHV-Beiträge bis 30. November 2012 macht die Klägerin einen Betrag von CHF 2'500.– geltend. Dabei geht sie selbst davon aus, dass sie bis zur Erledigung des vorliegenden Verfahrens den Mindestbeitrag erbringen muss von im Jahr 2010 CHF 460.–. Die Beklagte bestätigt dies unter Hinweis auf den gestiegenen Mindestbeitrag für 2011 von CHF 475.–. Demnach ist der Klägerin für die Jahre 2009 bis 2011 der jeweilige Mindestbeitrag von CHF 460.– (2009 und 2010) resp. CHF 475.– (2011) zu ersetzen. Im Jahr 2012 erhielt die Klägerin von der Beklagten aufgrund des Teilvergleichs vom 6. Juli 2012 eine Genugtuung von CHF 240'000.–, weitere CHF 80'000.– für bisherigen Betreuungs- und Pflegeschaden bis 31. März 2011 inklusive Zins und CHF 205'000.– für aufgelaufene Kosten des Pflegeheims D._____ sowie Transportkosten inkl. Zins. Da der Schadenersatz für bisherigen Betreuungs- und Pflegeschaden der Klägerin bis 31. März 2011 und für die Kosten des Pflegeheims und den Transport nicht vermögensbildend ist - dieser Betrag musste von der Klägerin für Kosten der Betreuung und Pflege sowie das Pflegeheim und den Transport

bereits aufgewendet werden und ist nicht Ersatz für künftigen Schaden - und vor dieser Zahlung kein Vermögen der Klägerin behauptet wurde, ist für die Festsetzung der AHV-Beiträge von einem massgeblichen Vermögen der Klägerin per 31. Dezember 2012 von CHF 240'000.– auszugehen. Bei diesem Vermögen liegt der AHV-Beitrag auch für 2012 beim Mindestbeitrag von CHF 475.–. Für die Jahre 2009 bis 2012 ist der Klägerin somit insgesamt ein Schaden von CHF 1'870.– entstanden. Auch für das Jahr 2013 wird aufgrund dieses Vermögens-

- 58 - standes der Klägerin wiederum nur ein AHV-Beitrag in der Höhe des Mindestbeitrages von neu CHF 480.– anfallen (vgl. zur jeweiligen Höhe des Mindestbeitrages die Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV zu den Beiträgen der Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO für die entsprechenden Jahre).

E. 6.3.4

Vom Zeitpunkt der Erledigung des vorliegenden Prozesses an geht die Klägerin gestützt auf den eingeklagten Betrag von AHV-Beiträgen in Höhe von CHF 4'000.– jährlich aus. Aufgrund des vorliegenden Urteils wird das Vermögen der Klägerin per 31. Dezember 2014 um rund CHF 738'000.– (Schadenersatz für Erwerbsausfall CHF 625'509.80 nebst Zins zu 5 % auf CHF 175'663.90 seit dem 1. Dezember 2012 plus Schadenersatz für Rentenausfall CHF 58'838.40 plus Schadenersatz für AHV-Beiträge CHF 41'043.–) auf rund CHF 978'000.– ansteigen. Die Höhe der AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige richtet sich nach diesem Vermögen und beträgt gemäss der Beitragstabelle für Nichterwerbstätige im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV zu den Beiträgen der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO für 2014 CHF 1'854.– jährlich. Der Akontobeitrag für das erste Quartal 2014 bis zum Rechnungstag müsste daher auf CHF 463.50 festgesetzt werden. Für den künftigen Schaden ist der aufgrund des Vermögens der Klägerin ermittelte AHV-Beitrag von jährlich CHF 1'854.– anhand der Tafel A3y von STAUFFER/SCHAETZLE (a.a.O.) bis zum ordentlichen Pensionsalter 64 bei einem Kapitalisierungszinsfuss von 3.5 % mit dem Faktor 20.62 zu kapitalisieren. Die Beklagte ist entsprechend zu verpflichten, der Klägerin für die künftigen AHV-Beiträge Schadenersatz in Höhe von CHF 38'229.48 zu bezahlen.

E. 6.3.5

Gesamthaft ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Schadenersatz für die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige in Höhe von CHF 41'043.– (CHF 2'813.50 plus CHF 38'229.50) zu bezahlen. Der bisherige Schaden von CHF 2'813.50 (je CHF 460.– für 2009 und 2010, je CHF 475.– für 2011 und 2012, CHF 480.– für 2013, CHF 463.50 für 1. Quartal 2014) ist entsprechend dem klägerischen Antrag seit dem 1. Dezember 2012 zu 5 % zu verzinsen. Auf dem

- 59 - künftigen Schaden ist Verzugszins zu 5 % seit dem Urteilsdatum 3. März 2014 zuzusprechen.

E. 7

Fazit

E. 7.1

Zusammengefasst ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für den bisherigen und künftigen Erwerbsausfallschaden, für den Rentenausfallschaden sowie für die bisherigen

und künftigen AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige Schadenersatz in Höhe von CHF 725'391.20 (Erwerbsausfallschaden CHF 625'509.80, Rentenausfallschaden CHF 58'838.40 und AHV-Beiträge CHF 41'043.–) nebst Zins zu 5 % auf CHF 175'663.90 (CHF 172'850.40 plus CHF 2'813.50) seit 1. Dezember 2012 und auf CHF 549'727.30 (CHF 452'659.40 plus CHF 58'838.40 plus CHF 38'229.50) seit 3. März 2014 zu bezahlen.

E. 7.2

Eine Minderheit des Gerichts vertrat eine abweichende Meinung (vgl. act. 84).

E. 8

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 8.1

Streitwert Zur Bemessung des Streitwerts ist auf Erwägung 4.3. des Beschlusses des Handelsgerichts vom 22. Juni 2011 zu verweisen (act. 17). Demnach beträgt der Streitwert des vorliegenden Verfahrens CHF 2'816'087.–. Der Streitwert für die Beschwerde ans Bundesgericht bestimmt sich nach den Begehren, die im vorliegenden Verfahren streitig geblieben sind (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG). Demnach ist dieser mit CHF 2'318'004.– zu beziffern (vgl. Rechtsbegehren der Replik, act. 48 S. 2).

E. 8.2

Gerichtskosten

E. 8.2.1

Bei der Bemessung der Gerichtskosten ist zu berücksichtigen, dass über einen Anteil von 43.6 % bereits im Beschluss vom 22. Juni 2011 (act. 17) entschieden wurde. Demnach ist im Rahmen dieses Urteils unter Einschluss der Kosten für die Teilerledigung gemäss Verfügung vom 12. Juli 2012 (act. 45) noch

- 60 - über 56.4 % der Gerichtskosten zu entscheiden. Davon macht der durch den Teilvergleich vom 6. Juli 2012 (act. 42) und die Teilerledigungsverfügung vom 12. Juli 2012 erledigte Teil 20.3 % ([Genugtuung CHF 190'000 plus Pflege- /Betreuungskosten CHF 462'283.– plus Kosten Tagesheim/Transport CHF 125'472.– Akontozahlung CHF 205'000 = CHF 572'755.–] / CHF 2'816'087.–) aus. Die Gerichtsgebühr für den Teilvergleich ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 aGGebV auf 20.3 % der Hälfte der Grundgebühr, mithin auf rund CHF 5'000.–, festzusetzen. Bei einem Vergleich werden sie in der Regel den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wenn sie nichts anderes vereinbart haben (§ 65 Abs. 2 ZPO/ZH). Demnach sind vorliegend die Gerichtskosten im Umfang des Teilvergleichs den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

E. 8.2.2

Die Gerichtsgebühr für die restlichen 36.1 % des Verfahrens, über welche mit dem vorliegenden Urteil entschieden wird, ist unter Berücksichtigung des Aufwandes des Gerichts in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 aGGebV auf CHF 23'500.– festzusetzen. In Abweichung von § 64 Abs. 2 ZPO/ZH sind die Gerichtskosten für das Urteils nicht ausschliesslich nach dem betragsmässigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien aufzuerlegen, sondern es ist zudem auch das Veranlassungsprinzip sowie das für das zahlenmässige Ergebnis bei einer Schadensschätzung nach Art. 42 Abs. 2 OR wesentliche richterliche Ermessen mitzubehalten. Unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich, auch die Kosten für das Urteil den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

E. 8.3

Parteientschädigung Da den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte auferlegt werden, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 68 Abs. 1 und 2 ZPO/ZH).

- 61 - Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.